



**Kiwanis**

International  
www.kiwanisdornach.ch



**Club Dornach**  
District Switzerland-Liechtenstein

Division 11 - K 14648



# Statuten

## Inhaltsverzeichnis

Art. I	Bezeichnung, Rechtsform, Sitz, geographischer Bereich, Zugehörigkeit	Seite 2
Art. II	Ziele	Seite 2
Art. III	Mitgliedschaft	Seite 3
Art. IV	Mitgliederpflichten	Seite 4
Art. V	Organe	Seite 5
Art. VI	Vereinsvermögen	Seite 10
Art. VII	Rechte und Pflichten der Mitglieder (Meetings)	Seite 10
Art. VIII	Schiedsgericht	Seite 11
Art. IX	Statutenrevision	Seite 11
Art. X	Auflösung des Clubs	Seite 11
Art. XI	Schlussbestimmungen	Seite 12

Basierend auf der Einheitsform der Clubstatuten von Kiwanis International, Ausgabe 1992 und nach den Bestimmungen Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

In diesen Statuten werden die Bezeichnungen aus Gründen der sprachlichen Klarheit und der besseren Übersicht nur in der männlichen Form aufgeführt; sie gelten auch für die weibliche Form.

## **Art. I            Bezeichnung, Rechtsform, Sitz, geographischer Bereich, Zugehörigkeit**

1. Unter der Bezeichnung „Kiwanis Club Dornach“, nachstehend „KCD“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
2. Der KCD hat seinen Sitz in CH-4143 Dornach, Schweiz. Seine offizielle Adresse ist diejenige des jeweiligen Secretary.
3. Die Aktivitäten des KCD konzentrieren sich auf das Einzugsgebiet der Gemeinde Dornach, sowie der Region Basiliensis.
4. Nach Erhalt der Charter am 15.03.1995 ist der KCD Mitglied von Kiwanis International und bekennt sich zu den Grundsätzen, Satzungen, Zusatzbestimmungen und Reglementen dieser Organisation und ihren zuständigen Unterorganisationen.

## **Art. II            Ziele**

Der KCD bekennt sich zu den folgenden Grundsätzen:

5. Den humanen und geistigen Werten vor den materiellen Werten den Vorrang zu geben.
6. Im Alltag die Anwendung der „Goldenen Regel“ in allen zwischenmenschlichen Beziehungen zu fördern.

***Verhalte Dich gegenüber Mitmenschen immer so wie Du erwartest, dass sie sich Dir gegenüber verhalten.***

7. Die Anwendung von immer höheren Massstäben im sozialen, geschäftlichen und beruflichen Leben zu fördern.
8. Durch Rat und gutes Beispiel immer verständnisvollere, aktivere und hilfreichere Mitbürger formen.
9. Durch Kiwanis Clubs dauernde Freundschaften zu gewinnen, uneigennützigem Dienst am Nächsten zu üben und bessere Gemeinschaften zu bilden.
10. Mitzuarbeiten am Aufbau einer gesunden öffentlichen Meinung, um dadurch Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit und Loyalität einem freien Staatswesen gegenüber, sowie internationale Freundschaften zu fördern.

## **Art. III      Mitgliedschaft**

### 1. Juniormitglieder

Juniormitglieder sind Kandidaten, die sich für eine Aktivmitgliedschaft beim KCD interessieren. Diese Kandidaten werden provisorisch nach dreimaligem Besuch eines Anlasses durch den Vorstand aufgenommen und der Generalversammlung zur definitiven Aufnahme als Aktivmitglied vorgeschlagen.

### 2. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des KCD können Personen von integrem Charakter und gutem Leumund werden, die im Aktivitätsgebiet des KCD wohnen oder beruflich tätig sind, die willens und fähig sind Verantwortung zu tragen oder die sich nach Ausübung einer solchen Tätigkeit im Ruhestand befinden.

### 3. Seniormitglieder

Aktivmitglieder eines gecharterten Clubs können mit schriftlichem Gesuch und auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung zu Seniormitgliedern ernannt werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestens zehnjährige Aktivmitgliedschaft in einem oder mehreren gecharterten Clubs
- Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KCD
- Unmöglichkeit der Einhaltung der Präsenzvorschriften aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen

Seniormitglieder haben die für sie geltenden Präsenzbestimmungen einzuhalten, sind zur Zahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet und besitzen sämtliche gesetzlichen oder statuarischen Mitgliedschaftsrechte.

Der Vorstand prüft jährlich die Liste der Seniormitglieder. Er kann Seniormitglieder aus triftigen Gründen auf Antrag durch die Generalversammlung wieder in den Stand der Aktivmitglieder zurückversetzen.

### 4. Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Öffentlichkeit oder um den KCD besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder entrichten weder eine Eintrittsgebühr noch andere Club-Beiträge.

Sie genießen mit Ausnahme des Stimmrechts des aktiven und passiven Wahlrechts alle Rechte und alle Privilegien des KCD.

Die Generalversammlung kann Mitglieder zu Ehrenpräsidenten ernennen, für welche dieselben Rechte wie für die Ehrenmitglieder gelten.

Für Ehrenmitglieder besteht keine Präsenzpflicht.

### 5. Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

Juniormitglieder können nur auf Einladung von KCD Mitgliedern neu aufgenommen werden. Dabei kommt das Reglement betreffend „Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern“ bestimmte Verfahren zur Anwendung, welches insbesondere die Prüfung des Aufnahmegesuchs durch eine Aufnahmekommission, die Ausschreibung im KCD und ein Einspracheverfahren

vorsieht, die Unterstützung der Kandidatur durch eine Mehrheit der Mitglieder sicherstellt und die Anforderungen an Präsenz und Partizipation des Kandidaten festlegt.

Seniormitglieder, die vorher Aktivmitglieder des KCD waren, werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder die Ernennung von Ehrenpräsidenten erfolgt durch die Generalversammlung.

Der Austritt eines Mitglieds ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit möglich, sofern das austretende Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KCD erfüllt hat.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus nachstehenden Gründen erfolgt nach Anhörung desselben durch den Vorstand. Ausschlussgründe sind die Nichterfüllung der Präsenzpflcht ohne Begründung, Nichtbeachtung der kiwanischen Grundsätze und allgemein clubschädigendes Verhalten. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand besteht seitens des betroffenen Mitglieds ein Rekursrecht an die Generalversammlung.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegen den KCD und dessen Vermögen.

#### **Art. IV      Mitgliederpflichten**

1. Ist ein Aktiv- oder Seniorenmitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als zwei Monate in Verzug, so kann der Vorstand dieses Mitglied, nach Anhörung, von seiner Mitgliedschaft suspendieren. Es wird ihm mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Zahlungsfrist gewährt. Wird diese nicht wahrgenommen, so wird das Mitglied ausgeschlossen.
2. Fehlt ein Aktivmitglied gemäss Präsenzvorschriften unentschuldigt an vier oder mehr aufeinander folgenden KCD-Anlässen oder an mehr als vierzig Prozent der Anlässe, so kann seine Mitgliedschaft vom Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds suspendiert werden.
3. Jedes Mitglied, dessen Gebaren den Grundsätzen von Kiwanis nicht entspricht, kann nach Anhörung durch den Vorstand seine Mitgliedschaft suspendiert werden. Der Ausschluss aus triftigen Gründen bleibt vorbehalten.

## **Art. V        Organe**

Die Organe des Kiwanis Clubs sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kommissionen
- Revisionsstelle

### 1. Generalversammlung

1.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Kiwanis Club Dornach

1.2. Es stehen ihr die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Rekursentscheide über den Ausschluss von Mitgliedern
- Aufnahme von Aktivmitgliedern
- Bestätigung von Seniorenmitgliedern
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Revisorenberichts
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Statutenänderungen, Änderungen von Reglementen unter Vorbehalt
  - Der Genehmigung durch Kiwanis District 5 Schweiz / Fürstentum
  - Lichtenstein
- Bezeichnung der Kandidaten für übergeordnete Ämter
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Budgets der Club- und Sozialkasse
- Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- Allfällige Auflösung des Kiwanis Club Dornach

1.3. Das Clubjahr dauert vom 01. Oktober bis 30. September. Der KCD ist verpflichtet alljährlich eine Generalversammlung vor dem 30. November durchzuführen. Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen.

1.4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie des President und des President Elect findet in der Regel im Frühjahr während einer Wahlversammlung statt. Traktanden sind:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Wahlversammlung
- Wahlen
- Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Wahlversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste 14 Tage schriftlich einzuladen.

1.5. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- Auf Beschluss des Vorstands
- Auf Beschluss der Generalversammlung
- Auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigter Mitglieder zu Händen des Vorstands und unter Angaben der Gründe bzw. Nennung der zu behandelnden Traktanden

1.6. Über Geschäfte, welche nicht in der Traktandenliste aufgelistet sind, kann nicht Beschluss gefasst werden, mit Ausnahme der Beschlussfassung über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

1.7. In der Generalversammlung verfügen sämtliche Junior-, Aktiv-, Senioren- und Ehrenmitglieder über je eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

1.8. Bei Abstimmungen entscheidet, wo nicht durch Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangt wird das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in den weiteren das relative Mehr. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mit relativem Mehr eine geheime Entscheidung verlangt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. Bei Abstimmungen fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

1.9. Den Vorsitz in der Versammlung führt der President oder der President Elect oder gegebenenfalls ein von der Versammlung gewählter Tagespräsident.

1.10. Der Secretary oder ein anderes Vorstandsmitglied führt das Protokoll, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern zuzustellen ist.

1.11. Die Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder verlangt oder vom Vorsitzenden angeordnet wird.

## 2. Vorstand

2.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des KCD.

2.2. Zu seinen Befugnissen gehören insbesondere:

- Die Ernennung von Seniorenmitgliedern aus dem KCD
- Die Annahme oder Ablehnung von Patenschaften für andere Kiwanis Clubs
- Der Ausschluss eines Mitglieds
- Die Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachstehenden Pflichtenheften, soweit diese Aufgaben sinngemäss nicht einem einzelnen Amtsträger obliegen

2.3. Der Vorstand besteht aus einem President und mindestens zwei Mitgliedern. Chargenkumulation ist unter Vorbehalt von Pt. 2.4 zulässig. Der ordentliche Vorstand setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen:

- President
- President Elect
- Immediate Past President
- Secretary
- Chairman Social Activities
- Treasurer
- Chairman Public Relations

2.4. Der Vorstand kann weitere Funktionen definieren und die entsprechenden Mitglieder in den Vorstand berufen.

2.5. Die Pflichtenhefte der genannten Amtsträger werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt, umfassen jedoch mindestens folgende Aufgaben:

- President  
Dieser ist der oberste Amtsträger des KCD. Er vertritt diesen nach Aussen und leitet ihn nach Innen. Er führt den Vorsitz an sämtlichen KCD-Meetings, insbesondere an der Wahl- bzw. Generalversammlung und an den Vorstandssitzungen.
- President Elect  
Er ist erster Stellvertreter des President. Er bereitet das kommende Amtsjahr rechtzeitig vor, so dass er die Tätigkeit des Clubvorsitzenden am vorgesehenen Datum übernehmen kann. Er nimmt an den Ausbildungsseminaren des Districts, bzw. der Division teil und ist für die kiwanische Ausbildung seines Vorstands besorgt. Er ist für die Vorbereitung eines attraktiven Programms für die Anlässe jeweils eines Clubjahres verantwortlich. Er teilt dieses Programm rechtzeitig allen Mitgliedern und vorgesetzten Stellen mit.
- Immediate Past President  
Er ist zweiter Stellvertreter des President, vor allem in Belangen der Repräsentation und entlastet diesen auf Grund seiner Erfahrungen, wann immer es wünschenswert oder notwendig ist. Er ist Vorsitzender der Aufnahmekommission.
- Chairman Social Activities  
Dieser koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Sozialkommission und ist allgemein für eine aktive und sinnvolle soziale Tätigkeit des KCD besorgt. Er pflegt die Verbindungen mit den entsprechenden Verantwortlichen der übergeordneten Organisationen und der andern Clubs, insbesondere der Division und deren Verantwortlichen für das Schwerpunktprogramm von Kiwanis District oder Kiwanis International.
- Treasurer  
Er ist Finanzchef des KCD, verwaltet das Clubvermögen und getrennt davon die Sozialkasse, soweit diese nicht besonderen Organen, z.B. einem Stiftungsrat anvertraut ist. Er besorgt die Buchhaltung und den Zahlungsverkehr, sowie das Inkasso der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühren. Er bereitet das Budget vor und erstellt die

Jahresrechnung. Lässt diese von den Rechnungsrevisoren prüfen und vertritt sie an der Generalversammlung.

- Secretary  
Der Secretary ist der Verwaltungschef des KCD. Er stellt dessen offizielle Postadresse und ist für die sofortige und richtige Weiterleitung der eingehenden Post besorgt. Er führt die Mitgliederliste, hält diese à jour, erstattet den übergeordneten Organisationen die verlangten Berichte und Meldungen, führt die Korrespondenzen des KCD, sowie die Protokolle der Wahl- bzw. Generalversammlung und der Vorstandssitzung. Er führt die Präsenzkontrolle, soweit diese Aufgaben nicht einem Beisitzer übertragen sind. Er verwaltet das Clubmaterial, soweit diese Aufgabe nicht einem Beisitzer anvertraut ist.
- Chairman Public Relations  
Er nimmt die externen und internen Public Relations des KCD wahr. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung in den Medien, insbesondere zum Kiwanis Medien Organ, zu den PR-Verantwortlichen der übergeordneten Organisationen und den andern Clubs, soweit erforderlich. Er ist für die Information der Clubmitglieder über wichtige, persönliche Belange der Mitglieder besorgt, soweit sie für den KCD von Interesse sind.
- Erweiterter Vorstand  
Zum erweiterten Vorstand gehören die Vorsitzenden der Club-Kommission, jedoch ohne Stimmrecht. Nach Bedarf können Ehrenpräsidenten, Amtsträger des Districts, der Division oder andere Kiwaner beigezogen werden, ebenfalls ohne Stimmrecht.

2.6. Der President und der President elect werden für die Dauer eines Kiwanis-Jahres gewählt und sind nicht sofort wieder wählbar - mit Ausnahme eines Beschlusses der Wahlversammlung. Sie können für maximal 2 Amtsjahre gewählt werden, wenn dies der Wunsch der Wahlversammlung ist. Alle andern Amtsträger wie z.B. der Treasurer, der Secretary und der Chairman Public Relations können beliebig oft wiedergewählt werden.

2.7. Die Ämter des President, des President elect, des Treasurer. und des Secretary sind untereinander unvereinbar, mit Ausnahme der Ämter des President elect und des Vicepresident Programm, welche durch dieselbe Person ausgeübt werden können.

2.8. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Der President oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz, der Secretary oder ein anderes Vorstandsmitglied ist für das Protokoll verantwortlich, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern binnen einer Woche zuzustellen ist.

2.9. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

2.10. Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

### 3. Kommissionen

3.1. Der Vorstand kann ständige oder temporäre Kommissionen zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben oder Projekte einsetzen. Er ernennt die jeweiligen Vorsitzenden, welche Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind.

3.2. Die Kommissionen arbeiten selbständig und organisieren sich selbst. Sie stehen jedoch unter der Oberaufsicht des Vorstandes oder sinngemäss eines bestimmten Vorstandsmitglieds.

3.3. Sie erstatten dem zuständigen Vorstandsmitglied oder dem Präsident zuhanden des Gesamtvorstands regelmässig Bericht.

3.4. Die Kommissionssitzungen werden in Bezug auf die Präsenzpflcht den andern Versammlungen gleichgestellt.

### 4. Revisionsstelle

4.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor, die durch die Generalversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der erstgewählte Revisor scheidet nach einem Jahr aus. Der Ersatzrevisor rückt nach. Die Aufgabe der Kontrollstelle kann stattdessen auch einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

4.2. Die Rechnungsrevisoren oder die Treuhänder dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes oder einer Kommission sein.

4.3. Die Kontrollstelle prüft und verifiziert das Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege sowie Kassabestand sowie die Sozialkasse und hat der Generalversammlung alljährlich den Revisionsbericht schriftlich vorzulegen. Die Einsicht in die Bücher und Belege ist jederzeit zu gestatten. Der Vorstand hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

4.4. Falls die Sozialkasse in eine Stiftung umgewandelt wird, muss deren Prüfung den Rechnungsrevisoren oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle übertragen werden.

## **Art. VI Vereinsvermögen**

1. Die Mittel des Clubs setzen sich zusammen aus:
  - den Eintrittsgebühren der Mitglieder
  - den jährlich festzusetzenden Mitgliederbeiträgen
  - freiwilligen Zuwendungen
  - anderen Erträgen
2. Die Sozialkasse ist von der ordentlichen Clubkasse getrennt zu führen und zu revidieren. Sie kann jederzeit in eine Clubstiftung übergeführt werden.
3. Erträge aus besonderen Veranstaltungen fallen in die Sozialkasse und dürfen nicht dem allgemeinen Clubvermögen einverleibt werden.
4. Die Mittel der Sozialkasse dürfen in keinem Fall zur Bezahlung anderer als der beschlossenen Sozialverpflichtungen und der damit verbundenen Direktauslagen verwendet werden.
5. Für die Verbindlichkeiten des KCD haftet das Clubvermögen.
  - Die Mitglieder können nicht zu einer die statutarisch festgesetzten Mitgliederbeiträge übersteigenden Schuldendeckungspflicht angehalten werden.
  - Für die sich unmittelbar und notwendig aus den Sozialaktionen ergebenden Auslagen (z.B. Gebühren für Bewilligungen, Inserate usw.) kann die Sozialkasse herangezogen werden.
  - Für ausscheidende Mitglieder gilt diese Regelung sinngemäss nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.
  - Es besteht kein persönlicher Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen.
6. Gewinne, welche aus Veranstaltungen irgendwelcher Art dem KCD zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern sind zur Erreichung der statutarischen Clubzwecke zu verwenden.

## **Art. VII Rechte und Pflichten der Mitglieder (Meetings)**

1. Der KDC trifft sich normalerweise zwei Mal pro Monat, wobei zwischen Lunchmeetings (ohne Programm) und Dinner Meetings unterschieden wird. Diese Abendtreffen werden üblicherweise durch ein Referat, oder eine Besichtigung bereichert. Über Wochentag und Ort entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
2. Der Vorstand kann auf Antrag des Programmchefs Ausnahmen beschliessen.

## **Art. VIII      Schiedsgericht**

Streitigkeiten unter Mitgliedern, welche nicht gütlich bereinigt werden können, werden durch ein Schiedsgericht beigelegt, in welches jede Partei ein Mitglied abordnet, die zusammen ein drittes Mitglied als Obmann bestimmen. Das Schiedsgericht soll im Geiste der kiwanischen Freundschaft als "amiable conciliateur" tätig sein.

## **Art. IX      Statutenrevision**

Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.

Anträge auf Änderungen der Statuten sind dem Vorstand schriftlich vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen (siehe Generalversammlung). Es ist der Wortlaut der zu ändernden Bestimmungen anzugeben und eine schriftliche Begründung mitzuliefern.

Statutenänderungen müssen den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste der Generalversammlung unter Angabe des Wortlautes bekannt gegeben werden. Die beantragten Änderungen sind zu erläutern und zu begründen.

## **Art. X      Auflösung des Clubs**

1. Zur Auflösung des KCD bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des KCD kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Club zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss besetzt werden kann. Die Bestimmungen von Kiwanis International bleiben vorbehalten (Board Procedure 319).
3. Bei der Auflösung des KCD ist ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen einem ändern Kiwanis Club in der gleichen Division oder einer gleichartigen gemeinnützigen Organisation zuzuführen.

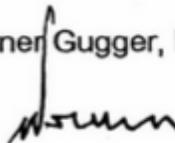
## Art. XI Schlussbestimmungen

1. Mit seinem Beitritt zum KDC anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten und verpflichtet sich denselben sowie den Beschlüssen und Anweisungen des zuständigen Organe nachzukommen.
2. Die vorliegenden Statuten wurden durch die ausserordentliche Generalversammlung vom xx.xx.2015 angenommen und ersetzen die Statuten vom 19.06.2003 und 24.03.1995; sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch Kiwanis District 5 Schweiz/ Lichtenstein sofort in Kraft.
3. Sämtliche späteren Statutenänderungen bedürfen wiederum der Zustimmung von Kiwanis District 5 Schweiz/ Lichtenstein

**KIWANIS CLUB DORNACH**

President:

Werner Gugger, Binningen



**KIWANIS CLUB DORNACH**

Secretary:

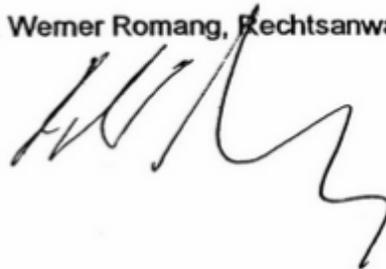
Urs Bendel, Dornach



1143 Dornach, den 19 Juni 2003

**KIWANIS District 5 Schweiz/Liechtenstein**  
Chairman Laws and Regulations:

Dr. Werner Romang, Rechtsanwalt



8001 Zürich, den 12. August 2003